Satzung zur Änderung der
Beitragsordnung der Landeszahnärztekammer Thüringen

Die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Thüringen hat in ihrer Sitzung am 30. November 2024 beschlossen:

Die von der Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Thüringen am 8. Dezember 2018 aufgrund des § 15 Abs. 1 Nr. 6 und des § 10 Abs. 1 des Thüringer Heilberufegesetzes (ThürHeilBG) in der Fassung vom 29. Januar 2002 (GVBl. 2002, S. 125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. 2024, S. 277, 287) i. V. m. § 6 Abs. 1 Buchstabe f der Satzung der Landeszahnärztekammer Thüringen beschlossene Beitragsordnung der Landeszahnärztekammer Thüringen wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1) Das Vorwort wird wie folgt geändert:
„Die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Thüringen hat am 8. Dezember 2018 auf Grundlage des § 15 Abs. 1 Nr. 6 und des § 10 Abs. 1 des Thüringer Heilberufegesetzes (ThürHeilBG) vom 29. Januar 2002 (GVBl. 2002, S. 125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. 2024, S. 277, 287), in Verbindung mit § 3 Abs. 3 Buchstabe b) und § 6 Abs. 1 Buchstabe f) der Satzung der Landeszahnärztekammer Thüringen vom 6. Dezember 2014 folgende Beitragsordnung zur Festlegung der von den Kammermitgliedern zu entrichtenden Beiträge, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Landeszahnärztekammer Thüringen vom 30. November 2024, beschlossen:“

2) § 1 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
„Beitragspflichtig sind alle Kammermitglieder im Sinne des § 2 des ThürHeilBG, soweit sie nicht der Beitragsgruppe 5 der Beitragstabelle (Anlage zu dieser Ordnung) […]“

3) § 1 Absatz 4 wird um die Sätze 2 und 3 ergänzt:
„[2] Dies gilt nicht, sofern die geänderten Umstände aufgrund einer Meldepflichtverletzung zu einer Beitragserstattung führen. [3] Solche Änderungen wirken sich beitragsmäßig maximal auf das laufende Kalenderjahr der Meldung aus.“

4) § 1 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:
„Hat ein Kammerangehöriger seine Meldepflicht nicht erfüllt und damit seine Veranlagung verhindert bzw. beitragsmäßig gemindert, wird er nachträglich und rückwirkend veranlagt.“

5) Der bisherige § 1 Absatz 5 wird zum neuen § 1 Absatz 6 und erhält folgende Formulierung:
„[1] Der Beitrag wird per schriftlichem Bescheid jährlich festgesetzt. [2] Der Bescheid ist zu übersenden und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

6) § 2 wird wie folgt geändert:
„[1] Die Beiträge werden unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs der Kammer gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe f) der Satzung der Kammer von der Kammerversammlung festgesetzt. [2] Hierzu holt sie vorher die Stellungnahme des Finanzausschusses ein. [3]Die von der Kammerversammlung beschlossene Beitragstabelle (Anlage) ist Bestandteil dieser Ordnung.“

7) In § 4 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satzbestandteil gestrichen:
„[…] oder ein vergleichbares Bankeinzugsverfahren […]“

8) In § 5 Absatz 2 Satz 3 wird die Ziffer 3 durch die Ziffer 2 ersetzt.

9) Der bisherige § 7 wird als § 8 fortgeführt.

10) Folgender § 7 (neu) wird eingefügt:
„[1]Alle in dieser Ordnung gewählten Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsoptionen.“

11) In § 8 Satz 3 wird das Wort „Heilberufegesetz“ durch „ThürHeilBG“ ersetzt.

12) § 8 wird durch folgenden Satz 4 ergänzt:
„[4] Die Änderungssatzung der Beitragsordnung wurde durch das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie mit Schreiben vom XX.XX.XXXX unter Aktenzeichen XXXX genehmigt.

13) Das Unterschriftsdatum wird auf 08.12.2018 geändert, was dem Datum der Kammerversammlung entspricht.

Artikel 2

In der Anlage zur Beitragsordnung werden in der Eingruppierung Änderungen vorgenommen.

Damit ergeben sich folgende, neue Formulierungen:

Beitragsgruppe 1:
„Niedergelassene oder als Sozius in freier Praxis bzw. als Vertreter auf eigene Rechnung tätige Zahnärzte, als Leiter, Gesellschafter oder Geschäftsführer eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ)“

Beitragsgruppe 2 c:
„Vorbereitungsassistenten, Weiterbildungsassistenten, Inhaber einer vorläufigen Berufserlaubnis“

Beitragsgruppe 4:
„Empfänger von Arbeitslosengeld, geringfügig Beschäftigte, Promovenden“

Beitragsgruppe 5 b:
„Zahnärzte, die auf Zeit an der Berufsausübung gehindert oder vorübergehend ohne Beschäftigung sind und während dieser Zeit kein Einkommen erzielen oder Sozialleistungen erhalten und nicht der Beitragsgruppe 4 zuzuordnen sind (z. B. Empfänger von Elterngeld, Empfänger von Bürgergeld nach SGB II)“

Artikel 3

Die Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Landeszahnärztekammer Thüringen tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung im „Thüringer Zahnärzteblatt“ oder ersatzweise auf der Internetseite der Kammer folgenden Monats in Kraft

Die Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Landeszahnärztekammer Thüringen wurde mit Schreiben vom 2. Juni 2025, Aktenzeichen 1060-4A1-6287/96 61137/2025, durch das Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie genehmigt.

Die vorstehende Änderung wird hiermit ausgefertigt und verkündet.

Erfurt, den 3. Juni 2025

Dr. Frank Fietze

Vorsitzender der Kammerversammlung
der Landeszahnärztekammer Thüringen